

Wissenschaftliche Beiträge

Aus der Geschichte lernen: NS-Unrecht im Jurastudium – Einige Vorüberlegungen und 10 Thesen

Christoph Gусy*

Zusammenfassung: Das BMJV hat seit 2017 Pläne veröffentlicht, eine Auseinandersetzung mit dem Justizunrecht des 20. Jahrhunderts zum Pflichtstoff der Juristenausbildung zu machen.¹ Motivierend war das Projekt „Rosenburg“, d.h. neue Forschungen zu den Kontinuitäten in der Justiz und ihren Ministerien zwischen NS-Staat und junger Bundesrepublik.² Ob jene Planungen verwirklicht werden, muss gegenwärtig offenbleiben. Der Beitrag enthält einige Vorüberlegungen zu Möglichkeiten und Bedingungen ihrer Einfügung in das Studium.³

A. Recht und Unrecht im Jurastudium: Rechtsdidaktik vor neuen Herausforderungen

Am Anfang mag eine etwas verstörende Frage stehen: Kann man Unrecht lehren? Über Recht wird im Jurastudium jeden Tag geredet: Rechtssetzung, Rechtsanwendung, Rechtsprechung, juristische Methoden und Vieles mehr. Aber das Unrecht? Hier brauchen wir uns die Jahrtausende alte Frage nach der Unterscheidung von Recht und Unrecht nicht zu stellen. Es geht um die Normen des Zivilisationsbruchs (*Dan Diner*), also diejenigen Normen, welche diesen ermöglicht, hervorgebracht, organisiert, legitimiert oder nicht verhindert haben. Wenn im Folgenden von „Unrecht“ gesprochen wird, sind immer solche Nomen gemeint.

Die Frage nach der Lehrbarkeit knüpft anderswo an: Lässt sich dasjenige, was Unrecht ausmacht, in die üblichen Formen akademischer Lehre bringen? Wie wird Unrecht erfahrbar? Die Vermittlung des NS-Unrechts hat ihre eigene Geschichte. Am Anfang standen Leichenberge und Bilder davon. Später fanden sich wortreiche Darstellungen der mörderischen Infrastrukturen des bürokratischen Terrorstaates, den das NS-Regime darstellte. Bürokratie und Industrie des Völkermords, Täter, Gehilfen und Zeugen; und am Ende standen stets astronomisch hohe Opferzahlen, welche das individuelle Fassungsvermögen schon durch ihre schiere Quantität

* Christoph Gусy ist Professor an der Universität Bielefeld und dort Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Staatslehre und Verfassungsgeschichte.

1 Pressemitteilungen des BMJV abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/07042017_Furchtlose_Juristen.html (14.01.19); https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2018/051718_Rosenburg_FU.html (14.01.19). S. dazu *Podszun*, Juristenausbildung und NS-Unrecht, <https://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/ns-unrecht-ausbildung-jura-studium-politik-verstaendnis-rechtsstaat/> (14.01.19).

2 Görtemaker/Safferling, Die Akte Rosenburg, 2016.

3 Juristische Fragestellungen in diesem Zusammenhang, etwa Fragen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für inhaltliche Anforderungen an Lehre und Lehrveranstaltungen, sind daher hier ausgespart.

überstiegen. Das schuf Information und Distanz zugleich: Einerseits entstand Wissen über die NS-Verbrechen und ihre Ungeheuerlichkeit. Auf der anderen Seite stand die Unmöglichkeit des Begreifens, des Annäherns: Ein Opfer hat ein Bild, eine Nahaufnahme, ein Gesicht, ein Schicksal, eine Erzählung. Sechs Millionen Opfer sind nicht dessen ungeheure Multiplikation. Ihr Bild ist ein Panorama, eine lange Menschenchlange, die wartet: bei ihrem erzwungenen Marsch in das Ghetto, vor der Sandgruppe in Babyn Jar, an der Rampe von Birkenau – unscharf, weit weg, aus der Totale und eher ein Panorama. Greifbar, be-greifbar wurde in Deutschland das NS-Unrecht erst in dem Moment, als es reindividuiert wurde, indem also das Schicksal der Einzelnen aus der Masse an Opfern in den Fokus gerückt wurde. Ende der 70er Jahre brachte der Film „Holocaust“ nicht nur diesen Begriff in das Land der Urheber und ihrer Nachfahren, sondern zeigte am individualisierten Beispiel weniger Menschen, was das Unrecht aus ihrem Leben machte.⁴ Das war am allerwenigsten das, was im Gesetzblatt stand. Es war die Unwissenheit über das geltende und bevorstehende Unrecht; die Ungewissheit, dass, ob, wann und wie es kommt; die kaum vorhandene Möglichkeit, es zu beeinflussen oder ihm entrinnen zu können; die Antizipation des Schreckens, die wirkte, bevor der Schrecken selbst kam; der Rückzug aus und die Zerstörung der Gemeinschaft; die kleine Erleichterung, diesmal davongekommen zu sein, verbunden mit dem großen Horror vor dem nächsten Mal; zugleich ein relativer Verlust an Empathie für die, die es diesmal getroffen hatte. Und am Schluss der Höllensturz.⁵

Das *Unrecht* in seiner krassesten Form *erschließt sich nicht durch Reden und Lesen, nicht abstrakt-generell, sondern konkret-individuell*. Das *Unrecht kommt bei den Betroffenen anders an, als es im Gesetzblatt steht*. Dies stellt Herausforderungen an die Form und die Medien seiner Vermittlung. Hier sind die Kunst, die Museums- und die Ausstellungspädagogik weiter als die Rechtsdidaktik. Es geht nicht allein um das „Ob“, sondern zentral um die „Wie“ der Vermittlung. Hier kommen auf die junge Disziplin der Didaktik des Jurastudiums neue, keineswegs einfache Aufgaben zu.

B. NS-Unrecht: Was bleibt von der Vergangenheit für die Gegenwart?

Manchen mag schon die Frage elektrisieren. „Unrecht“ hat es wahrscheinlich zu allen Zeiten und in jeder Größe gegeben. Warum sollten wir gerade das NS-Unrecht hervorheben? M.E. bedarf es je länger je mehr mit seiner Darstellung zugleich einer Erklärung dafür, warum gerade der Nationalsozialismus eine besondere Verbindung nicht bloß zu unserer Vergangenheit, sondern auch zu unserer Gegenwart aufweist. Sie kann nicht einfach darin liegen, dass es hier stattgefunden hat; und sie kann auch nicht bloß darin liegen, dass es die Deutschen waren, die es begangen haben. Zwar fand etwa der Massenmord an den ungarischen Juden

⁴ Aus neuerer Zeit vergleichbar etwa „Schindlers Liste“ oder „Der Junge mit dem gestreiften Pyjama“. Literarisch auch Zweig, Heimkehr in die Rothschildallee.

⁵ Zitat nach Kershaw, Der Höllensturz.

1944, also vor gerade mal 75 Jahren, statt. Aus der Sicht der Lehrenden mag dies nahe sein. Doch die heute Studierenden sind von Tätern und Opfern durch mehrere Generationen getrennt. Aus ihrer Sicht war es die Kohorte ihrer Urgroßeltern. Und Teilnehmer mit Migrationshintergrund würden sich so als nicht betroffen ansehen können.

Die Jungen sind nicht (mit-)schuldig, und ihre besondere Verantwortung aus der deutschen Vergangenheit bedarf einer besonderen Begründung. Eine Lehrveranstaltung verfehlt also ihren Zweck, wenn sie die Untaten als historisch, einzigartig und monströs darstellt und es dabei belässt. Allzu leicht kann dies eine Haltung der Distanzierung begründen nach dem Motto: Früher waren Andere schlecht, heute ist es und sind wir anders. Was also haben wir damit zu tun? Die Geschichte ist voll von Bestiarien. Und das Jurastudium ist voll von Vorfragen, deren Relevanz nicht selbsterklärend ist. Schon deshalb bedarf es der Erklärung, warum gerade diese Zeit und ihr Unrecht für uns relevant sind, und worin diese Relevanz liegen kann! Nur wenn beides gemeinsam vermittelt wird, kann dies einen denk- und handlungsanleitenden Gehalt bekommen. Und das soll ersichtlich der Zweck der neuen Initiative sein.

Was also haben die Jurastudenten mit dem NS-Unrecht zu tun? Wodurch begründet sich die „kollektive Mithaftung“ (*Karl Jaspers*) der Nachgeborenen für die Taten der Vorfahren? Oder anders gefragt: Worin liegt genau die Bedeutung von Auschwitz als „Signatur eines Zeitalters“ (*Jürgen Habermas*), also auch unseres Zeitalters? Ein antinationalsozialistischer Gründungskonsens der Bundesrepublik wird in jüngerer Zeit häufiger behauptet als früher. Aber warum bindet er nach wie vor auch diejenigen, die an dieser Gründung nicht beteiligt waren? Argumente dafür müssen je länger je mehr immer anspruchsvoller werden schon deshalb, weil sie nicht mehr überall und von allen unangefochten akzeptiert werden. Und umgekehrt darf jener Konsens nicht einfach tabuisiert werden, weil Tabus nicht mehr begründet werden müssen und ihre guten Gründe daher je länger je mehr in Vergessenheit geraten. Werden sie einmal kritisch befragt, stehen sie allzu schnell ohne starke Begründung da und wirken allein hierdurch sehr schwach. Es genügt daher auch nicht allein, bestimmte Wiederholungen oder Reminiszenzen für verfassungswidrig zu erklären oder unter Strafe zu stellen. Denn auch dies muss begründet und legitimiert werden.

Die Relevanz des NS-Unrechts für die Gegenwart muss stets miterklärt werden.

C. Verantwortung aus der Erkenntnis der Risiken unserer Zivilisation und Kultur – gerade hier!

Nur wie? Deutschland begreift sich als Trägerin ethischer und kultureller Traditionen, welche durch Religion, Religionsspaltung und -kriege sowie die Aufklärung geprägt sind. Diese ganz widersprüchlichen Traditionen in ihrem Zusammenwirken mündeten hier in die Anerkennung von Menschenwürde, Menschenrechten

und Demokratie. Sie prägen das Selbstverständnis der Bundesrepublik nach innen und außen; und zwar auch bei Politikern, welche die NS-Vergangenheit relativieren. Aber gerade ihre Position wird selbstwidersprüchlich, wenn einseitig nur die Errungenschaften und nicht andererseits auch deren Gefährdungen einbezogen werden. Die Firis von Kultur und Zivilisation ist dünn. Wie dünn sie ist, hat gerade die deutsche Geschichte gezeigt. Die Nationalsozialisten waren keine Fremden oder Eroberer, sondern zumeist „ganz normale Männer“,⁶ die auch aus jenen Traditionen stammten und sich vielleicht gar nicht so sehr als deren Gegner, sondern als deren Verwirklicher begriffen. Nicht jeder, der in jener Tradition stand, war also allein deshalb auf dem richtigen Weg. Woran dies lag, war und ist historisch umstritten. Doch dass dies so war und gerade in Deutschland so war, hat gerade unsere Geschichte gezeigt. Von daher ist eine *Berufung auf die positiven Errungenschaften unserer Kultur nur möglich, wenn deren Schattenseiten und Gefährdungen mitbedacht* werden. Ausblenden, Verschweigen und Einseitigkeit machen gerade Deutsche selbstwidersprüchlich. Die Verantwortung der Deutschen resultiert also aus der Tradition kultureller und politischer Standards, die in der Vergangenheit nicht selbsterklärend, selbstverwirklichend und selbstgarantierend waren. Daher bedarf es zur Vermeidung von Selbstwidersprüchen und Unglaubwürdigkeit stets des Mitbedenkens der Tatsache, wie gefährdet diese Grundlagen waren und sind. Wir stehen in einer Kultur, die nicht frei von Irrwegen und Widersprüchen war. Dafür ist der historische Beweis erbracht. Umso wichtiger ist das Wissen um diese Gefährdungen. Und ebenso notwendig ist die Vermittlung der Erkenntnis möglicher Ursachen solcher Irrwege wie aber auch von Möglichkeiten ihrer Vermeidung. Die Verantwortung folgt also aus zwei Umständen: Dem Wissen um die Ambivalenz unserer Wertgrundlage und um die Tatsache, in welch einzigartigem Ausmaß diese Werte verloren gehen können auch und gerade bei denen, die sich am lausten auf sie berufen. Und dem Wissen, dass dies gerade hier bei den Deutschen so war.

Die hier nur angedeutete Grundlage unserer Verantwortung auch künftiger Generationen ist immer weniger eine solche für die und gegenüber der Vergangenheit. Sie ist je länger je mehr eine Verantwortung in der und für die Gegenwart und die Zukunft.

Und doch vermag ihre Vermittlung wohl nicht viel zu ändern an dem Umstand, dass die Firis von Tradition und Kultur dünn bleibt. Im besten Fall kann eine richtige Vermittlung zu Reflexionsschleifen führen, welche nicht nur nach guten Absichten, sondern auch den Bedingungen und Kosten ihrer Verwirklichung fragen.

6 Titel nach *Browning, Ganz normale Männer.*

D. Von der Vielfalt der Vergangenheit zur Vielfalt ihrer Vermittlung

Bekanntlich war die Vergangenheit ganz heterogen, und ihre historische Erkenntnis ist es auch. Es gab und gibt nicht „die“ Lehre, sondern vielfältige Einsichten, welche stets neu erforscht, gewichtet und diskutiert werden. Schon damals gab es nicht nur die „Guten“ und die „Bösen“. Die meisten Katzen waren auch früher grau: zwischen den Extremen, anfällig oder angepasst, mit gutem Willen und in geringer Kenntnis von den tatsächlichen Folgen ihres politischen Handelns.⁷ Das entschuldigt nichts, kann aber manches erklären und darf bei der historischen Würdigung nicht fehlen. Was wir aus der Geschichte lernen können, ist als allererstes die Heterogenität des Gewesenen. Das gilt auch für das NS-Unrecht. Hier gab es in Deutschland ganz unterschiedliche Erfahrungen: von Ideologen, von Tätern, von Nutznießern, von Mitläufern, von Widerständlern, von Opfern, von Wegsehern, von Nachkommen aller dieser Gruppen. Was lehrt uns das? Die Verantwortung aus der Vergangenheit ist gruppenübergreifend und unterschiedlich. Es gibt zwischen den unterschiedlichen Gruppen unterschiedliche Erfahrungen und Traditionen. Und Ähnliches gilt erst recht im Ausland: Auch die Anderen haben ihre Vergangenheiten, Erfahrungen und „Lehren“ in ganz unterschiedlichen Rollen: als Mittäter, Nutznießer oder Opfer. Die Vielfalt der Erfahrungen begründet unterschiedliche Informations- und Diskussionsbedürfnisse.

Diese stehen aber nicht von vornherein fest, sondern müssen oft erst festgestellt werden. Dazu bedarf es der Offenheit und des Zuhörens, nicht bloß bei den Studierenden, sondern auch bei den Lehrenden. Die These lautet daher: *Eine richtige Vermittlung der Gefährdungen des Autoritären darf nicht ihrerseits autoritär sein.* Es geht nicht nur darum, Lernen zu lehren, sondern mindestens ebenso, Lehren zu lernen. In der Offenheit für Lehren und Argumente liegt eine große Kunst zwischen den Anfechtungen eines standpunktlosen „Relativismus“ auf der einen und einer aus der Überzeugung von der Richtigkeit des eigenen Standpunkts versuchten Indoktrination auf der anderen Seite. Durch die Konfrontation mit dem Unrecht sollen die Studierenden mündig gemacht und nicht entmündigt werden. Es geht darum, ihre eigene Einsichtsfähigkeit zu stärken, nicht hingegen Einsichten vorzuschreiben oder aufzudrängen. Je besser ein solcher Unterricht stattfindet, desto eher mag eine gewisse Aussicht bestehen, dass die Studierenden nicht mit Ablehnung oder „antiautoritärem“ Verhalten reagieren.

E. Weder banalisieren noch überhöhen: Von der Unmöglichkeit des bloßen Vergleichs

Es war gerade die Monströsität und Einzigartigkeit des NS-Unrechts, welches seine Eigenart ausmacht. Daraus folgt zugleich: Jenes Unrecht, wie es war, kann und wird sich so nicht wiederholen. Vielfach anzutreffende mediale Vergleiche von „damals“ und „heute“ führen notwendigerweise in die Irre. Entweder banalisieren

7 Dokumentiert z.B. bei Mosse, Der nationalsozialistische Alltag.

sie die Vergangenheit, indem sie deren Unrecht wiederholbar machen und dadurch verkleinern. Oder sie überhöhen die Gegenwart, wenn sie die heutigen Gegner von Freiheit und Demokratie unnötig vergrößern und in die Nachfolge jener Einzigartigkeit setzen. Sowohl Marginalisierung der Vergangenheit als auch monströse Überhöhung der Gegenwart schaffen zudem ein Freund-Feind-Denken, welches die NS-Vergangenheit prägte und gerade deshalb unsere Annäherung an sie nicht prägen sollte.

Die Vergangenheit war anders als die Gegenwart. Ihre Versuchungen, Anfälligkeit und Erfahrungen waren es auch. Daher kann es nicht um die Vermeidung von Wiederholungsgefahr gehen: Auch hier wiederholt sich die Vergangenheit glücklicherweise nicht. Wenn aus Gefährdungen der Vergangenheit Lehren für Gefährdungen in der Gegenwart gezogen werden sollen, müssen die Unterschiede bedacht und einbezogen werden. Umgekehrt ist ebenso richtig: Auch wenn der Umgang mit NS-Vokabular bei Einzelnen inzwischen wieder geläufig wird: Nicht jeder Gegner der Regierung oder gar des Grundgesetzes von rechts will eine Wiederholung der NS-Verbrechen. NS-Vergleiche sind ihrerseits tabubrechend und sollten nur angewandt werden, wo sie wirklich angebracht sind. Gewiss: Es gab im 20. Jahrhundert auch andere Unrechtsregime als dasjenige der Nationalsozialisten – auch in Deutschland. Doch wer sagt, dass wer vom NS-Unrecht rede, vom DDR-Unrecht nicht schweigen dürfe, kann Vergleichbarkeiten, muss aber auch Unterschiede deutlich machen. Hier sind an die akademische Lehre höhere Anforderungen zu stellen als an politische Debatten.

Aber was kann dann verglichen werden, um Lehren zu ziehen? Nicht das Unrecht selbst, aber möglicherweise einzelne Faktoren in seinem Vor- und Umfeld, auf dem Weg zu ihm oder bei seiner Rechtfertigung. Denn dafür waren Recht und Juristen auch damals da. Die Stufen der NS-Untaten sind schon früh beschrieben worden als Definieren, Ausplündern, Isolieren und Vernichten (R. Hilberg).

F. Thematische Annäherung I: Die Sprache

Recht ist zunächst Sprache, ohne Sprache gibt es kein Recht. Was im Recht ausgedrückt werden soll, bedarf der Sprache. Und die Sprache prägt Inhalt und Formen der Gedanken. Nur was sprachlich ausgedrückt werden kann, kann rechtlich geregelt werden. Das gilt für das Recht und für das Unrecht, jedenfalls soweit es in Normen gefasst ist.

Am Anfang stand die Sprache der Unterscheidung und Ausgrenzung. Das biologistische Menschenbild, die Rassen-, Typen- und Tätertheorien, die Thesen von der Ungleichheit der Menschen oder vom lebensunwerten Leben waren lange vor 1933 da. Sie machten explizit: Es gebe Unterschiede zwischen Menschen. Sie seien nicht nur ungleich, sondern könnten auch rechtlich ungleich behandelt werden. Und was so ermöglicht war, wurde dann z.T. von denselben, z.T. von anderen Autoren gefordert. Die tradierte Formel von den Menschenrechten als Rechten aller Men-

schen wurde dadurch explizit in ihr Gegenteil verkehrt. Gewiss: Von ersten Ideen dieser Art bis hin zu ihrer politischen Operationalisierung in Rechtsform war noch ein weiter Weg. Doch war eine Bahn gewiesen, die gegangen werden konnte und dann tragischerweise gegangen wurde. Dies war der erste Schritt, das *Definieren*. Später wurden aus Worten Taten.

Wenn in jüngerer Zeit Veränderungen, bisweilen gar eine Verrohung der Sprache festgestellt wird, so ist dies für sich genommen zunächst ambivalent. Einerseits ist es gut, wenn Folter „Folter“ genannt wird, Mobbing „Mobbing“ oder Stalking „Stalking“. Die beiden letzten Phänomene sind neu entdeckt, und ebenso neu sind die Begriffe. Sie beschreiben nicht nur, sie drücken auch ein Unwerturteil im Einzelfall aus. Anders verhält es sich insbesondere mit begrifflichen Verallgemeinerungen, welche Gruppen ausgrenzen und pauschal abwerten. Sie richten sich zumeist gegen bestimmte Fremde oder Andere wie etwa Unterschichtangehörige. Sie können aber auch benutzt werden, um Menschen als nicht zugehörig zu behaupten und schon dadurch zu stigmatisieren: „Asis“, „Zecken“, vielleicht auch „Opfer“. Nicht jeder, der so redet, fordert Unrecht oder gar Massenmord. Die Forderung nach einer „Sprachpolizei“ wäre das Letzte, um damit umzugehen: Sie könnte die Attraktivität solcher Terminologie sogar erhöhen. Wichtig ist aber eine Sensibilisierung dieses Sprachgebrauchs für seine Missbrauchbarkeit. Sie ist nicht Unrecht, aber sie kann eine Wurzel des Unrechts sein. Das zeigt sich besonders deutlich in der Umkehrbarkeit der Terminologie gegen „Faschos“ oder „Nazis“ – potentielle Täter und Opfer werden hier austauschbar.

Der Weg zum Unrecht begann mit der Unrechtssprache, der Verallgemeinerung, Abwertung, Ausgrenzung.

G. Thematische Annäherung II: Verrechtlichung und Entrechtlichung als Strategien

Jene Sprache war noch kein Recht, konnte aber Recht oder Unrecht werden. Das NS-Unrecht wurde gemacht, und dabei lassen sich scheinbar gegenläufige Strategien feststellen.

„Verrechtlichung“ war die Strategie des Anfangs und des Umfeldes. Die Opfer wurden Schritt für Schritt zunächst an den Rand der Rechtsgemeinschaft gedrängt, bis sie aus ihr hinausdefiniert waren. Dieser Teil der Verfolgung begann in aller Öffentlichkeit, im Reichsgesetzblatt und den üblichen Medien. „Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat“⁸ war für Betroffene wie auch für die Allgemeinheit sichtbar und lesbar. Gewiss: Nicht jeder liest jede Rechtsnorm, erst recht, wenn man selbst nicht betroffen ist. Aber sichtbar waren auch die Folgen in der Öffentlichkeit, wenn das Sonderrecht vollzogen wurde: Geschäfte und Praxen wurden geschlossen, Schilder angebracht („Juden unerwünscht“), damals noch oft anzutreffende Hausangestellte verloren ihre Stelle. Dies betraf damals nicht nur Juden, son-

8 Nach Walk, Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat.

dern auch andere als minderwertig oder gegnerisch angesehene Gruppen wie Sinti und Roma, religiös oder politisch Andersdenkende oder wen man dafür hielt. Solche Normen gingen über eine bloße Definition hinaus, sie waren zugleich eine Grundlage der nachfolgenden Ausplünderung durch Berufsverbote, Sonderabgaben oder „Sühneleistungen“ für Untaten, die sie nicht begangen hatten, sondern die an ihnen begangen wurden!⁹ Das Unrecht im Gesetzblatt hörte auch nicht auf, als die Betroffenen deportiert und ermordet worden waren. Nun ging es um ihr restliches Vermögen, dessen Beschlagnahme. Verteilung und die Regulierung von Nachlassforderungen und -verbindlichkeiten sowie als letzter Schritt die Vernichtung der Behördendokumente. Es mag paradox klingen: Verrechtlichung war eine Strategie des Unrechts. Sie zog die Konsequenz aus der Definition und beschritt den Weg von der deskriptiven Ungleichbehandlung zur normativen Ungleichbehandlung, von der Ungleichheit zum ungleichen Recht bis hin zum Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft.

Daneben stand aber auch die scheinbar gegenläufige Strategie der *Entrechtlichung*. Sie erfolgte am Recht vorbei, indem rechtsfreie Räume geschaffen und genutzt wurden. Dies konnte entweder dadurch geschehen, dass ungeschriebene Ausnahmetatbestände vom Recht konstruiert wurden oder aber dadurch, dass geltendes Recht zeit- oder gebietsweise nicht angewendet wurde. Kein Gesetzgeber hat die Massenerschießungen hinter der deutschen Front angeordnet, keine Legislative Haushaltsmittel für die Vernichtungslager bewilligt, kein Parlament die massenhaften Kriegsverbrechen gebilligt. Überhaupt waren die eroberten Gebiete namentlich in Polen und Russland vergleichsweise rechtsfrei, jedenfalls für die dort agierenden deutschen Stellen. Wenn es um die massenhafte Tötung ging, war das keine Vollstreckung von rechtlich angeordneten und verhängten Todesstrafen. Hier hörte selbst das NS-Unrecht auf oder in der Terminologie der bis heute unüberbotenen Forschung: Hier setzte sich der Maßnahmestaat gegen den Normenstaat durch.¹⁰ Den Betroffenen war die Berufung auf noch so elementare Garantien verwehrt, und erst recht war es der Zugang zu den Gerichten oder sonstigen rechtsdurchsetzenden Instanzen. Entrechtlichung war auch eine Strategie des NS-Unrechts – neben der Verrechtlichung und am ehesten im finalen Stadium.¹¹ Hier ging es z.T. um die Isolation der Betroffenen durch Abtransport in Ghettos oder Lager, daneben um ihre physische Vernichtung im Massen- und Völkermord.

Die Antithese des Grundgesetzes ist eindeutig: Menschenwürde als „Recht auf Rechte“ ist im Grundsatz unbestritten. Dazu zählt die allgemeine und gleiche Rechtsfähigkeit. Ungleicher Recht ist unzulässig, und erst recht ungleiche Rechtsfähigkeit. Der Strategie der Verrechtlichung von Unrecht stehen viele Hindernisse entgegen. Und der Entrechtlichung? Ein Freud-Feind-Denken, die Frage nach den

9 VO v. 12.11. 1938, RGBl I, 1579.

10 Fraenkel, Der Doppelstaat, ###.

11 Ob vor diesem Hintergrund die vielfach gehörte „Lehre“ aus der NS-Zeit, wonach die größte Gefahr für die Grundrechte vom Gesetzgeber ausgehe, überhaupt haltbar ist, kann hier nur gefragt werden.

Voraussetzungen der Menschenwürde, nach ungeschriebenen Ausnahmen von geschriebenen Grundrechten wie Recht auf Leben, Folterverbot u.a. sind Angelegenheit von Minderheiten geblieben. Heute findet sich eher die Sprache der „*Verwirrung“ von Rechten*, also der Verrechtlichung der Entrechtlichung: Wer ein Recht verwirkt hat, hat es nicht mehr und ist insoweit rechtlos. Eine vergleichbare Form liegt darin, wenn anders handelnde oder anders denkende Menschen als Mörder, Verbrecher u.ä. definiert und öffentlich angeprangert werden. *Die Anerkennung elementarer und unverwirkbarer Menschenrechte als Rechte aller Menschen ist die vielleicht beste Lehre, die wir aus der NS-Zeit ziehen können.*

H. Thematische Annäherung III – Die unbegrenzte Auslegung

Normen wirken nicht als solche, sondern als ausgelegte und dadurch anwendbar gemachte Ordnung. Die dazu notwendigen juristischen Methoden stellen nicht bloß ihre Anwendbarkeit her. Sie disziplinieren auch Rechtsanwendung und Rechtsprechung und legitimieren sie: Nur methodengerechte Rechtsanwendung kann sich auf das Gesetz stützen und ist aus ihm „hergeleitet“. Dies setzt allerdings das Vorhandensein konsentierter und ihrerseits begründbarer Methoden voraus, welche Rechtsanwendung nicht nur ermöglichen, sondern auch steuern und begrenzen kann. Nicht jeder, der sich auf ein Gesetz beruft, kann dessen Inhalt für sich in Anspruch nehmen. Dies kann allein geschehen, wenn er sich zu Recht darauf berufen kann. Und die dafür notwendige Instanz ist eine adäquate Methodenlehre: Sie und ihr Gegenstand, das Recht, gehören untrennbar zusammen. Oder in der Sprache unseres Themas: Sie sorgt dafür, dass die Norm im Gesetzbuch Recht bleibt und nicht in Unrecht verkehrt wird. Bekanntlich ging der NS-Staat mit einer Barbarisierung der Methoden einher: An die Stelle der etablierten Standards trat die „unbegrenzte Auslegung“.¹² Welche Wege zu ihr führten und wie sie sich auswirken konnte, ist gut erforscht. Sie sorgte dafür, dass nicht nur Unrecht Unrecht blieb, sondern auch, dass aus Recht Unrecht werden konnte. Und solches fand sich sowohl bei der Definition als auch bei der Ausplünderung, der Isolation und im Umfeld der Vernichtung der Opfer.

Hier stellt sich die Frage nach der Verantwortung nicht bloß weit entfernter Gesetzgeber oder höchster Stellen, welche Unrecht erlassen oder Ausnahmen von Recht anordnen können. Hier war ein Einfallstor der ganz normalen Rechtsanwender, der Richter, der Behörden und der Rechtsanwälte, die daran mitwirkten. Ihnen war auch in der NS-Zeit nicht alles Unrecht vorgegeben, auf das sie sich dann wegen ihrer Normbindung stützen mussten und gestützt haben. Vielmehr haben sie teils vorauseilend, teils paralegal, teils nacheilend Maßnahmen legitimiert, welche eben nicht gesetzlich vorgesehen waren. Diese Art des Unrechts wurde von den auslegenden Instanzen, also ganz normalen Juristen, selbst geschaffen.

12 Der Ausdruck ist untrennbar verknüpft mit dem Buch von Rüthers, Die unbegrenzte Auslegung.

Die Vermittlung des Wertes von Methoden, aber auch die Notwendigkeit ihres Ernst-Nehmens zählt zu den vorrangigen Aufgaben des Jurastudiums. Es ist eben nicht immer alles vertretbar, selbst wenn der Stand der Methodendiskussion nicht immer ganz überschaubar und niemals ganz abgeschlossen ist. Erst durch ihre sach- und kunstgerechte Vermittlung und Anwendung legitimiert sich die Rechtswissenschaft und ihre Lehre im Studium. Und nicht alles, was begründbar ist, ist gesetzlich legitimierbar. Das Aufzeigen des Zusammenhangs von Legitimation, Gesetzesbindung, Methoden und Entscheidungsrichtigkeit verhindert „wertfreies Subsumieren in der Examensmühle“.¹³ Das ist mehr als nur Propädeutikum oder Grundlagenfach - es ist das Jurastudium selbst. Die Notwendigkeit einer Jurisprudenz als Wissenschaft – genauer: auf wissenschaftlicher Grundlage – zeigt sich gerade hier. Dies ist übrigens eine *Herausforderung* nicht nur an die Studierenden und das Studium, sondern auch an die Wissenschaft selbst, *an Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und die Methodenlehre*. Methoden und ihr Gegenstand gehören untrennbar zusammen.

I. Thematische Annäherung IV: Pfadabhängigkeiten auf dem Weg zum Unrechtsstaat

Die allermeisten NS-Juristen haben nicht als Nationalsozialisten angefangen. Das galt sogar für spätere „Kronjuristen“ wie etwa C. Schmitt oder O. Koellreutter. Andere waren schon damals anders gewesen: R. Freisler verfügte schon in den 20er Jahren über ein beachtliches Vorstrafenregister. Und W. Best ist durch seine Staatsstreichpläne¹⁴ schon in der Republik mit einem Schlag berüchtigt geworden. Doch die Meisten derjenigen, die zwischen 1933 und 1945 amtierten, waren zunächst normale Juristen. Viele hatten in der Monarchie mitgemacht, Viele auch in der Republik, hatten Recht gesprochen oder Abhandlungen verfasst. Und wiederum Viele von ihnen haben auch im NS-Staat mitgemacht. Für jede dieser Haltungen gab es viele Gründe, subjektive und objektiv erklärbare. Auch sie waren „ganz normale Männer“ (und sehr wenige damals als noch nicht ganz so normal empfundene Frauen).

Zeit- und rechtsgeschichtlich interessant ist die Fragestellung: Warum wurden einige von ihnen furchtbare Juristen, welche Unrecht vollzogen oder gar aus Recht Unrecht machten? Und warum wurden einige andere furchtlose Juristen, welche dem Unrecht widerstanden und auf der Seite des Rechts blieben?¹⁵ Und warum changedie Masse irgendwo dazwischen, zwischen Opportunität, Karrieremöglichkeiten, Indifferenz, Verdrängung oder Verfolgungsangst? Die damit zusammenhängenden biografischen Aspekte sind bei der Zeitgeschichtsforschung¹⁶ und -lehre besser aufgehoben als in der Rechtswissenschaft. Für letztere kann sich eher die

13 Podszun aaO.

14 Die Boxheimer Dokumente (1931), rekonstruiert in: Das Parlament 1953, S. 2.

15 Titel nach Müller, Furchtbare Juristen, Maas (Hrsg.), Furchtlose Juristen.

16 Mustergültig Herbert, Best.

Frage nach Indikatoren oder Wegmarken in früheren Urteilen oder Veröffentlichungen stellen: Gab es Pfadabhängigkeiten, welche vor 1933 entstanden, sich damals andeuteten und später realisieren sollten? Wo gab es bei Tätern, Mittätern und Mitläufern schon früher Hinweise darauf, dass Ergebnisse, Gründe oder angewandte Methoden eine Anfälligkeit für ihre Perversion im Unrechtsstaat liefern konnten? Und wo gab es umgekehrt harte Standards, die sich nicht verbiegen ließen? Gab es Tendenzen, die auf den Unrechtsstaat vorauswiesen? Oder auch solche, die auf spätere Resistenz deuteten? Auch das NS-Unrecht fing im Jahre 1933 nicht am Nullpunkt an. Es sattelte auf Ideen, Traditionen und Methoden auf, die früher gelegt wurden. An solchen Grundlegungen und Vorüberlegungen waren die Juristen des Unrechtsstaates, aber auch ihre Lehrer und Lehrbuchverfasser beteiligt. Einige von ihnen haben die Juristen wehrlos gemacht. Seltener, indem sie sich an Gesetze hielten: Das allergrößte Unrecht stand gar nicht im Gesetzbuch. Eher schon, indem sie Gesetze umbildeten und in ihr Gegenteil verkehrten oder verkehrten konnten.

War es (auch) die Karriere der objektiven Auslegung, des teleologischen oder des wertorientierten Denkens in der Spätphase der Republik, welche im nationalsozialistischen Staat fortentwickelt und umgebildet werden konnte? Hier kommen methodisches und rechtshistorisches Denken zusammen. Die Befunde sind überraschend widersprüchlich: Wir können noch nicht einmal sagen, dass alle Juristen jüdischer Konfession gegen die nationalsozialistische Versuchung gefeit waren. Und wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass angesichts des Scheiterns der Republik auch manche Demokraten und Republikaner an ihrer früheren Haltung irre wurden. Hier ist noch viel *rechtsgeschichtliche Forschung* und Lehre möglich – einschließlich der Frage, was man daraus lernen kann.

Pfadabhängigkeiten entstehen am Anfang in guter Absicht und werden oft erst am Ende in ihren Wirkungen erkannt. Sie können zum Guten oder zum Bösen führen - beides lässt sich aus der NS-Vergangenheit lernen.

J. Thematische Annäherung V: Aufarbeitung und Bewältigung des NS-Unrechts als Daueraufgaben

Das NS-Regime endete 1945. Und das *NS-Unrecht* wurde gleich darauf vom Alliierten Kontrollrat *aufgehoben*.¹⁷ Die Wirkung dieser Aufhebung wurde alsbald auf das spezifisch nationalsozialistische Unrecht begrenzt. Und ganz ähnlich geriet die Auslegung des neuen Art. 123 GG. Auch das „Recht aus der Zeit vor dem Zusammenschluss des Bundestages“ der Jahre 1933-1945 trat nur außer Kraft, soweit es selbst inhaltlich mit dem GG unvereinbar war. Was „nur“ vom NS-Geist inspiriert, was auch ohne die Nationalsozialisten hätte gelten können, blieb in Geltung, etwa Normen gegen Homosexuelle, manche Bestimmungen gegen Roma und Sinti sowie gegen Emigranten und gegen Kommunisten. Und erst recht gültig blieben *Vollzugs-*

17 Kontrollratsgesetz Nr. 1 v. 20.9.1945.

maßnahmen bis zu ihrer nachträglichen Aufhebung. Diese sollte sich als nahezu zeitlose Aufgabe erweisen: Noch heute wird um Beutekunst, Restitutionsansprüche von Arisierungsbetroffenen, Wiedereinbürgerungsansprüche von Nachkommen ehemals Ausgebürgter¹⁸ und anderes mehr prozessiert. Auch mittelbare Unrechtsfolgen waren Gegenstände ebenso spektakulärer wie z.T. skandalöser Urteile. Nicht wenige ehemalige Opfer sprachen von der bundesdeutschen Aufarbeitung als „zweite Verfolgung“. Das NS-Unrecht ist noch immer nicht „bewältigt“. Auch wo das Unrecht aufgehoben ist, wirken manche Unrechtsfolgen fort. Das gilt nicht allein für diejenigen Folgen, die noch heute durch Prozesse in unser Bewusstsein gehoben werden.

Gibt es auch unbewusste Folgen? Haben sich unter „neutraler“ Terminologie Auslegungen erhalten, welche Unrecht statuierten? Oder methodische Standards, welche das zuließen? Oder offene Gesetzestatbestände, welche für Recht und Unrecht gleichermaßen offen waren? Wie steht es mit manchen Formulierungen von der „Würdigkeit“, den „Belangen der Bundesrepublik Deutschland“,¹⁹ dem „groben Unfug“ oder dem „öffentlichen Nutzen“? Wie kann man das Bewusstsein wecken für die Anfälligkeit solcher Formeln, ihre Rolle als Passepartout für nahezu jeden Legitimationsbedarf und die Notwendigkeit ihrer Einbringung in das Rechtssystem unserer Zeit. Und ist in solchen Fällen mehr als eine bloße Korrektur „veralteter“ Auslegungen erforderlich? Aufmerksamkeit mag selbst die eine oder andere Formel aus dem Verfassungsrecht wecken: Die Lehre von der Notwendigkeit, Einzelnormen aus dem Gesamtzusammenhang eines Gesetzeswerks zu verstehen und dabei die Wertungen der Rechtsordnung insgesamt zu berücksichtigen, entstand Ende der 20er Jahre zur Korrektur alternder Zivilrechtsnormen. Erprobt wurde sie in der NS-Zeit und rezipiert danach für die Verfassungsdogmatik der Bundesrepublik, wo sie viel später ihre Eigenständigkeit verloren hat – manche aus ihr hergeleiteten Rechtsfolgen gelten bis heute. Das ist nicht immer schlimm, verdient aber deutlich gemacht zu werden – im Hinblick auf die Ambivalenz solcher Formeln.

Nicht zu allen hier aufgeworfenen Fragen gibt es „richtige“ oder „falsche“ Lösungen. Sie mögen eher zur Steigerung der Problemerkenntnis und des Diskussionsniveaus beitragen. Doch vermögen sie zu illustrieren: ²⁰ *Es wäre nicht sinnvoll, das NS-Unrecht allein in Rechtsgeschichte und Grundlagenfächer zu verbannen. Hier ist auch eine sich ihrer selbst bewusste Rechtsdogmatik gefragt.* Recht und Unrecht sind eben nicht unterschiedliche Welten, sondern existierten und existieren bisweilen nahe beieinander, miteinander und ineinander. Sie und mögliche Gefährdungen durch Rechtssetzung und -auslegung zu erkennen, ist gerade auch eine Aufgabe der rechtsdogmatischen Lehrveranstaltungen. Auch hier kann es gelingen, das NS-Unrecht aus der Propädeutik-Ecke herauszuholen.

18 Am Beispiel des Art. 116 Abs. 2 GG ausführlich Masing/Kau, in: von Mangoldt/Klein et al. (Hrsg.), GG, Art. 116 Rn. 135 ff. (Nachw.).

19 Ein Beispiel mag das berühmte Elfes-Urteil des BVerfG sein, das für die Grundsatzfragen wegweisend, für den Einzelfall dagegen mehr als bedenklich ausfiel. BVerfGE 6, 32, insbes. S. 42 f.

20 Kontrollratsgesetz Nr. 1 v. 20.9.1945.

K. Jurastudium zwischen Quantität und Qualität

Die möglichen thematischen Zugänge sind also verschieden. Und sie bedürfen der Differenzierung. Der „Unrechtsstaat“ zeichnet sich nicht dadurch aus, dass dort alles Unrecht war oder ist. Er ist vielmehr dadurch charakterisiert, dass dort Recht und Unrecht oft nahe beieinanderlagen. Erst im Kollisionsfall setzte sich letzteres durch, sofern es nicht gelang, vorher die Kollision zu vermeiden. Auch dafür gab es Möglichkeiten, die damals von manchen Zeitgenossen gesucht wurden. Nicht Alle, die damals lebten und wirkten, waren auf der falschen Seite. Und nicht Alles, was damals geurteilt, geschrieben und gelehrt worden ist, war verbrecherisch. Im alten BGB galten viele Normen fort, und daneben stand das neue Unrecht. Und nicht Alle waren damals Opfer. Wer es schaffte, den tradierten Normbestand so anzuwenden, wie er im Gesetzbuch stand, geriet schon Mitte der 30er Jahre in Konfliktsituationen, galt als unangepasst und geriet gegenüber der „umbegrenzten Auslegung“ in Begründungzwang.

Hier lassen sich unterschiedliche Perspektiven wählen: Eine personale, die an einzelne Personen, Richter, Rechtsanwälte oder Wissenschaftler und ihrem Werk anknüpft: Hier wäre eher die Rechtsgeschichte gefragt. Ein normativer Ansatz kann einzelne Normen oder Gesetzeswerke in den Vordergrund stellen und nach deren Stabilität bzw. Wandel durch Rechtssetzung oder Auslegung fragen. Hier können Rechtstheorie und Dogmatik ansetzen. Und ein institutioneller Zugang kann nach den Macht- und Einflussverhältnissen, der Entinstitutionalisierung und der Polylatrie im NS-Staat fragen. Das sind eher Verfassungsfragen. Das NS-Unrecht kann so an unterschiedlichen Stellen eingebracht werden, es wäre nicht auf ein Fach oder eine Veranstaltung beschränkt. Und für den Universitätsalltag ist wichtig, die akademischen Standards einzuhalten: Nicht indoktrinieren, sondern die eigene Denk- und Argumentationsfähigkeit der Studierenden fördern. Es geht immer auch um die Vermittlung von Ethik, Rechtlichkeit und Demokratie als riskante Ordnungen, die sich nicht selbst rechtfertigen und verteidigen. Dabei hilft das Recht: Hier können komparatistische Perspektiven helfen mit Blick auf Internationale Organisationen oder Menschenrechtspakte, die Lehren zu ziehen versuchen und die Gedanken der Rechtlichkeit grenzüberschreitend zu stabilisieren suchen. Die EMRK und ihre Auslegung enthalten hierfür viele Beispiele. Hier sind weitere Teildisziplinen anschlussfähig.

Das Jurastudium ist voll mit Stoff, Problemen und Lösungswegen. Die schon genannte „Examensmühle“ wirkt voraus, nicht selten durch quantitatives Denken. Dem erliegt bisweilen auch das Jurastudium. Und wo Quantität dominiert, wird jede neue Frage zum Überfüllungs- und Überfütterungsproblem. Hier gegenzusteuern ist eine Aufgabe eines Studienangebots, das seinen eigenen Wissenschaftlichkeitsanspruch ernst nimmt und nicht auf Vollständigkeit beim Erlernen bekannter Problemlösungen, sondern auf den eigenständigen, methodenkundigen und -gerechten Umgang mit unbekannten Problemen setzt. Dazu zählen Kulturtechniken, methodische Fähigkeiten und Selbstreflexion im Umgang mit Normen, die als

Recht erlassen sind und als solches angewandt werden müssen – gegen „unbegrenzte Auslegung“, Entrechtlichung oder Missbrauchbarkeit positiver Absichten. Dabei haben wir heute Glück: Wir sind nicht besser als unsere Vorfahren. Aber wir unterliegen nicht deren Zwängen eines bürokratischen Terrorstaates. Auch deshalb sind pauschale Vergleiche von „damals“ und „heute“ unangebracht. Aber wir können (auch) aus der Vergangenheit Argumente ziehen, welche damals den Zeitgenossen unbekannt oder jedenfalls nicht ersichtlich waren – in der Rechtstheorie, der -geschichte und der -dogmatik. Sie einzubeziehen ist dann kein zusätzliches Wissen über die Aufnahmefähigkeit der Kandidaten hinaus, sondern ein Bestandteil eines selbstbewussten, selbstreflektierten und anspruchsvollen Studiums. Nicht noch mehr, sondern noch besser. So stellt unser Thema plötzlich nicht nur Anforderungen an den Stoff, sondern das Selbstverständnis akademischen Lehrens und Lernens. Damit finden wir Anschluss an die allgemeine Diskussion über Rechtsdidaktik: Nicht primär mit dem Blick zurück, sondern auf Gegenwart und Zukunft.

L. Zusammenfassung: 10 Thesen

1. Das Unrecht in seiner krassesten Form erschließt sich nicht durch Reden und Lesen, nicht abstrakt-generell, sondern konkret-individuell. Das Unrecht kommt bei den Betroffenen anders an, als es im Gesetzblatt steht.
2. Die Relevanz des NS-Unrechts für die Gegenwart muss stets miterklärt werden.
3. Die Verantwortung auch künftiger Generationen aus der deutschen Vergangenheit ist immer weniger eine solche für die und gegenüber der Vergangenheit. Sie ist je länger je mehr eine Verantwortung in der und für die Gegenwart und die Zukunft.
4. Offenheit, Zuhören und Diskussionsbereitschaft bei Lehrenden und Lernenden sind Voraussetzungen einer Vermittlung jener Verantwortung. Eine richtige Vermittlung der Gefährdungen des Autoritären darf nicht ihrerseits autoritär sein.
5. NS-Vergleiche mit der Gegenwart sind tabubreichend und sollten nur angewandt werden, wo sie wirklich angebracht sind.
6. Der Weg zum Unrecht beginnt mit der Unrechtssprache, der Verallgemeinerung, Abwertung, Ausgrenzung.
7. Strategien des Unrechts konnten sowohl Verrechtlichung als auch Entrechtlichung sein. Sie konnten zur Einschränkung, Aufhebung oder zum faktischen Rechtsverlust führen. Die Anerkennung elementarer und unverwirkbarer Menschenrechte als Rechte aller Menschen ist die vielleicht beste Lehre, die wir aus der NS-Zeit ziehen können.
8. Juristische Methoden begründen, begrenzen und legitimieren die Rechtsanwendung. „Unbegrenzte Auslegung“ ist ein alternativer Weg zum Unrecht nicht durch Gesetzgeber, sondern durch den Rechtsstab selbst. Dessen Anfälligkeit lässt sich an Beispielen zeigen und diskutieren. Dies ist primär eine Aufgabe der Grundlagenfächer, aber nicht bloß in den Grundlagenveranstaltungen.

9. Es wäre nicht sinnvoll, das NS-Unrecht allein in Rechtsgeschichte und Grundlagenfächer zu verbannen. Hier ist auch eine sich ihrer selbst bewusste Rechtsdogmatik gefragt.
10. Hier gegenzusteuern ist eine Aufgabe eines Studienangebots, das seinen eigenen Wissenschaftlichkeitsanspruch ernst nimmt und nicht auf Vollständigkeit beim Erlernen bekannter Problemlösungen, sondern auf den Umgang mit unbekannten Problemen setzt. Dazu zählen Kulturtechniken, methodische Fähigkeiten und Selbstreflexion im Umgang mit dem eigenen Wissen. Nicht noch mehr, sondern noch besser – so thematisiert unsere Fragestellung zugleich das Selbstverständnis universitären Lehrens und Lernens.

Literaturverzeichnis

BMJV, Pressemitteilung vom 4. Juli 2017: Heiko Maas erinnert an „Furchtlose Juristen“ und fordert Einbeziehung des NS-Unrechts in die Juristenbildung, https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/07042017_Furchtlose_Juristen.html (14.01.19).

BMJV, Veranstaltungen: Aus der Geschichte lernen, https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2018/051718_Rosenburg_FU.html (14.01.19).

Browning, Christopher, Ganz normale Männer, München 1996.

Fraenkel, Ernst, Der Doppelstaat, Hamburg 1974.

Görtemaker, Manfred/Safferling, Christoph, Die Akte Rosenburg, München 2016.

Herbert, Ulrich, Best, München 1996.

Kershaw, Ian, Der Höllensturz, München 2017.

Maas, Heiko, Furchtlose Juristen, München 2017.

Mangoldt, Hermann von/Klein, Friedrich et al., Kommentar zum Grundgesetz, Band III, 7. Auflage, München 2018.

Mosse, George, Der nationalsozialistische Alltag: So lebte man unter Hitler, 2. Auflage, Königstein im Taunus 1979.

Müller, Ingo, Furchtbare Juristen: Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1989.

Rüthers, Bernd, Die unbegrenzte Auslegung, 8. Auflage, Tübingen 2017.

Walk, Joseph (Hrsg.), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat: Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien – Inhalt und Bedeutung, 2. Auflage, Heidelberg, München 1996.

Zweig, Stefanie, Heimkehr in die Rothschildallee, München 2010.